



Wasserkraftverband Geschäftsstelle
c/o VEE Sachsen e.V. / Schützengasse 16 / 01067 Dresden

Per Einschreiben

An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Vorab per Fax: 0721-9101-382 (in einfacher Ausfertigung)

GESCHÄFTSSTELLE
c/o VEE SACHSEN E.V.
Schützengasse 16
01067 Dresden

Tel.: 0351 - 4943347
Fax: 0351 - 4943447

info@vee-sachsen.de
www.vee-sachsen.de
www.wasserkraftverband.de

IHRE ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSERE ZEICHEN

TELEFON

DATUM

06.07.2009

1 BvR 27/09

Stellungnahme des Verbandes der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V. zur Verfassungsbeschwerde vom 31.12.2008

gegen

- 1. § 136 S. 2 des Sächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 01.09.2004**
- 2. Beschluss des Sächsischen OVG vom 25.11.2008, 4 B 828/06,**
- 3. Urteil des VG Chemnitz vom 15.11.2006, 2 K 1295/02**

Der Verband der Wasserkraftanlagenbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V. bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und die Möglichkeit, innerhalb des vorliegenden Verfahrens der Verfassungsbeschwerde Stellung zu nehmen.

Wir machen von dem uns eingeräumten Recht zur Stellungnahme Gebrauch.

Die Verfassungsbeschwerde ist aus unserer Sicht begründet. Die Rechtsprechung und Verwaltungspraxis im Freistaat Sachsen verstoßen in der Rechtsanwendung zur Stichtagsregelung gegen grundlegende Verfassungsprinzipien aus Artikel 14 GG, aber auch gegen das Rechtsstaatsprinzip und das daraus abgeleitete Rückwirkungsverbot, den Vorbehalt des Gesetzes sowie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. § 136 Satz 2 SächsWG ist aus vorgenannten Gründen verfassungswidrig.

Es ist bekannt, dass die Stichtagsregelung 01.07.1990 bis zum Jahr 1999 in der Verwaltungspraxis nicht angewendet wurde. Die Verwaltungspraxis änderte sich erst danach. Im

Jahre 2004 wurde dann der Stichtag, zu diesem Zeitpunkt 14 Jahre rückwirkend, in Form des § 136 Satz 2 SächsWG 2004 gesetzlich normiert.

Unsere gutachterliche Stellungnahme gliedert sich wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Zur Historie der Wasserkraft in Sachsen | 3 |
| 2. Zur Historie der Wassergesetze im Gebiet des heutigen Freistaates Sachsen | 4 |
| 3. Die Entstehung und Überleitung von Wasserrechten auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen bis zum 01.07.1990..... | 5 |
| 4. Die Überleitung von Wasserrechten im Gebiet der „alten Bundesländer“ bei Einführung des WHG im Jahre 1957..... | 6 |
| 5. Die Überleitung von Wasserrechten nach dem 01.07.1990 auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen..... | 8 |
| a. Rechtslage nach dem 01.07.1990..... | 8 |
| a.a. Rechtslage bis zum 13.03.1993 (Inkrafttreten SächsWG1993)..... | 8 |
| b.b. Rechtslage vom 13.03.1993 – 31.08.2004 (Geltung § 136 SächsWG93 a.F.) | 9 |
| c.c. Rechtslage seit dem 01.09.2004 (Inkrafttreten § 136 Satz 2 SächsWG2004) | 11 |
| b. Verwaltungspraxis im Freistaat Sachsen seit 1990..... | 13 |
| a.a. Die Verwaltungspraxis vom 01.07.1990 bis zum Jahr 1999 | 13 |
| b.b. Die Verwaltungspraxis vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2004 | 16 |
| c.c. Die Verwaltungspraxis seit Einführung des § 136 S.2 SächsWG mit dem Änderungsgesetz von 2004 | 16 |
| 6. Zusammenfassende verfassungsrechtliche Bewertung..... | 17 |
| a. Verstoß gegen Gesetzgebungskompetenz für das Merkmal „funktionsfähig“ | 17 |
| b. Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip..... | 17 |
| 7. Fazit..... | 21 |

1. Zur Historie der Wasserkraft in Sachsen

Die Nutzung der Wasserkraft auf dem Gebiet des heutigen Freistaates Sachsen hat lang zurückreichende Wurzeln. Schon in der Besiedlung des Gebietes im Mittelalter, als durch die legendären Silbererzfunde im Erzgebirge das große „Berggeschrey“ ausbrach, wurden wasserbetriebene Hammer- und Pochwerke sowie Mühlen für den Nahrungsmittelbedarf der wachsenden Bevölkerung errichtet.

Auf diese Weise gab es auf dem Gebiet des heutigen Freistaates Sachsen im Jahre 1929 genau 3513 Wasserkraftanlagen.¹

Die meisten dieser Anlagen überstanden die weltwirtschaftlichen Turbulenzen im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts. Zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Kompensation hoher Brennstoffkosten kamen auch nach Einführung fossiler Energieträger in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts noch neue Anlagen an wirtschaftlich schwierigeren Standorten hinzu. Bestehende wurden erweitert bzw. auf Turbinenbetrieb umgerüstet, um eine effektivere Energieausbeute zu erlangen.

Durch Kriegseinwirkungen und kriegsbedingten Ersatzteilmangel kamen bis 1945 Anlagen zum Stehen, sie waren jedoch allesamt funktionsbereit. Der überwiegende Teil der bestehenden Anlagen lieferte jedoch Energie und damit die Basis für den wirtschaftlichen Wiederaufbau nach dem Krieg.

Auf diese Weise wurden 1950 in Sachsen 3013 Wasserkraftanlagen amtlich gezählt.²

Durch Reparationsleistungen an die Sowjetunion und Ersatzteilmangel in Folge der einsetzenden Planwirtschaft kam es, im Gegensatz zur zeitgleichen Entwicklung im westlichen Teil Deutschlands, teilweise durch Anordnungen der sowjetischen Besatzungsmacht, aber auch durch Anordnungen im Rahmen der beginnenden volkseigenen Planwirtschaft zur Demontage von Turbinen, Schützen und Generatoren, vor allem zur Gewinnung von Eisen- und Kupferschrott.

Dies war aus Sicht der Energieversorgung möglich, da zeitgleich im Leipziger und Cottbusser Raum die Braunkohlegewinnung und -verstromung als großes Ziel des Sozialismus vorangetrieben wurde. Dazu wurden Großtagebaue eröffnet unter großflächigem Abpumpen von Grundwasser und der Errichtung von zentralen Großkraftwerken mit allen bekannten Umweltfolgen.

Das Ziel der intensiven Verstromung der Braunkohle, möglichst viel Strom um jeden Preis zu gewinnen, führte auf der anderen Seite zu einer verheerenden Zerstörung ganzer Landstriche, die bis heute, z.B. durch übersäuerte Böden, geschädigte Wälder und am Grundwassermangel in der Lausitz, nachwirkt.

Die Strompreise wurden auf dem Niveau von 1944 festgeschrieben. Der 1944er Preis galt auch für Industriestrom bis 1967 (dann gab es Industriepreisreformen) und für den Bevölkerungsbedarf bis 1989. Demzufolge erhielten Wasserkraftbetreiber den Preis für

¹ Die Wasserwirtschaft Deutschlands, Festschrift zur Tagung der II. Weltkraftkonferenz, Berlin 1930, Herausgeber: Deutscher Wasserwirtschafts- und Wasserkraftverband e.V. Berlin – Vorlage auf Anforderung

² Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung 1950, Staatsarchiv Dresden

ihre Lieferungen aufgrund alter Stromlieferungsverträge, 1,3 bis 4 Pfennig/kWh, gestaffelt nach Nacht, Tag und Spitzenzeit.³

Der Strombezugspreis betrug über viele Jahre in der DDR 4 Pf/kWh Arbeitsstrom, dazu Leistungspreis, so dass eine (private) 3-Schicht-Mühle etwa 8 Pf/kWh erzielte. Da trotz der 1944er Preise Reparaturen und Ersatzteile teurer wurden, konnten Betriebe, die ausschließlich von der Stromlieferung lebten, wirtschaftlich nicht mehr bestehen, sobald sich Reparaturen erforderlich machten.

Die Wasserkraft fiel damit der auf zentrale Großkraftwerke ausgelegten Industriepolitik der DDR zum Opfer. Es ist danach nicht verwunderlich, dass 1990 nur noch 45 Wasserkraftanlagen dezentral Strom (oder Kraft) lieferten.⁴

Nach 1990 wurden zunächst an vielen Stellen Wasserkraftanlagen reaktiviert, ohne dass Rechte oder vorhandene Anlagenteile geprüft wurden (dazu weiter unten). Erst um das Jahr 1999 wurde der Begriff der vorhandenen Anlagenteile aus § 15 Abs. 1 WHG auch im Freistaat Sachsen zur Anwendung gebracht (vgl. auch dazu weiter unten). Im Jahre 2004 wurde der Stichtag 01.07.1990 im Rahmen der Regelung des § 136 Satz 2 SächsWG2004 gesetzlich normiert.

2. Zur Historie der Wassergesetze im Gebiet des heutigen Freistaates Sachsen

Das Königreich Sachsen hat sein erstes modernes Wassergesetz im Jahre 1909 in Gestalt des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. März 1909 (SächsWG 1909) erlassen. Hierzu wurden umfangreiche und gut dokumentierte Wasserbücher angelegt, die sich heute überwiegend in den Staatsarchiven befinden und aus denen der einstige Reichtum Sachsens gut nachvollzogen werden kann.

Dieses Wassergesetz war 52 Jahre in Kraft, galt daher bis zur Abdankung der Monarchie in Sachsen im Jahre 1918, während der Weimarer Republik, während des Nazi-Reiches, der sowjetischen Besatzungszeit nach dem Krieg und nach Gründung der DDR bis zur Einführung des Wassergesetzes der DDR 1963 (Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren vom 17. April 1963 [WG-DDR 63], GBl.-DDR 1963, Teil 1, Nr. 5, S. 77).

Im Jahre 1982 wurde dieses Wassergesetz durch ein neues Gesetz, das Wassergesetz der DDR von 1982 (Wassergesetz vom 2. Juli 1982 [WG-DDR 82]), GBl.-DDR 1982, Teil 1, Nr. 26, S. 467, abgelöst.

Im Jahre 1990 (am 01.07.1990 oder am 03.10.1990, strittig ist der Tag des Inkrafttretens durch die Rückwirkung auf den 01.07.1990 des am 20.07.1990 verkündeten Umwelterahmengesetzes, sowie die fehlende wörtliche Bekanntmachung im Gesetzblatt der DDR bis heute, vgl. dazu die Ausführungen in der Verfassungsbeschwerde) trat das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Bundesrepublik Deutschland auch auf dem Gebiet

³ Rolle-Mühle Waldkirchen, die Rolle-Mühle ist eine der wenigen Wasserkraftmühlen, die die DDR überlebt haben

⁴ - Statistisches Landesamt Kamenz

- Die Zahl ergibt sich auch aus der Antwort zu einer kleinen Anfrage an die Staatsregierung im Jahre 2000 in der Graphik als Antwort zu Frage 2 – vgl. Anlage WKA-SN 1

des Freistaates Sachsen in Kraft, wobei das Wassergesetz der DDR von 1982 gemäß § 2 Abs. 2 des Umweltrahmengesetzes, GBl.-DDR 1990, Teil 1. Nr. 42, S. 649, als Landesrecht fortgalt, soweit es nicht gegen höherrangiges Recht verstieß.

Erst im Jahre 1993 wurde im Freistaat Sachsen ein eigenes Landeswassergesetz, das Sächsische Wassergesetz von 1993 (SächsWG93, SächsGVBl. Jg. 1993, S. 201) erlassen, welches am 13.03.1993 in Kraft trat. Gleichzeitig trat das Wassergesetz der DDR von 1982 außer Kraft. Einen Stichtag zur Überleitung von Rechten enthielt das SächsWG93 nicht. Die Übergangsregelung in § 136 Abs. 1 SächsWG1993 hatte folgenden Wortlaut:

„Wasserrechtliche Entscheidungen, die nach dem Wassergesetz (WG) vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen und Durchführungsbestimmungen getroffen wurden oder aufgrund der genannten Regelung fortbestehen, behalten ihre Gültigkeit. § 15 Abs. 4 WHG ist entsprechend anwendbar.“

Schließlich wurde mit der Änderung des Sächsischen Wassergesetzes im Jahre 2004 (SächsWG2004, SächsGVBl. Jg. 2004, S. 374), gültig ab 01.09.2004, die Stichtagsregelung im streitgegenständlichen § 136 Satz 2 SächsWG2004 eingeführt. Der neue zwischen den alten Satz 1 und 2 geschobene § 136 Satz 2 SächsWG2004 hat folgenden Wortlaut:

*„Eine Erlaubnis oder Bewilligung ist nicht erforderlich für Benutzungen aufgrund eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis im Sinne von § 15 WHG, zu deren Ausübung am **1. Juli 1990** rechtmäßige und **funktionsfähige** Anlagen vorhanden waren.“*
(Hervorhebungen durch Unterzeichner)

Verfassungsrechtlich gebotene Ausgleichs- oder Übergangsregelungen fehlen bis heute.

3. Die Entstehung und Überleitung von Wasserrechten auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen bis zum 01.07.1990

Das Wassergesetz des Königreiches Sachsen von 1909 enthielt ebenfalls eine Stichtagsregelung für die Überleitung bereits bestehender Wasserrechte. Danach waren gem. §§ 49 Abs. 1 i.V.m. 171 Abs.1 SächsWG1909 alle bei Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.1910 bestehenden Wasserbenutzungsanlagen legalisiert, ohne dass es einer früheren Verleihung oder Erlaubnis bedurfte, denn sie galten Kraft Gesetzes als erlaubt.⁵ Alle nach diesem Zeitpunkt errichteten neuen Anlagen bedurften aber gem. § 23 Nr. 3 SächsWG1909 der Erlaubnis.⁶

Alle nach § 49 Wassergesetz für das Königreich Sachsen von 1909 Kraft Gesetzes entstandenen Nutzungsrechte und alle aufgrund § 23 Nr. 3 Wassergesetz für das Königreich Sachsen von 1909 zwischen den Jahren 1909 – 1963 neu erteilten Wasserrechte wurden - von kriegsbedingten Wirren und administrativen Nachlässigkeiten abgesehen - in die Wasserbücher eingetragen. Sie galten, sofern sie nicht aufgrund eines gesetzlichen Erlöschenstatbestandes erloschen sind oder aufgehoben wurden, zunächst bis

⁵ Kopie § 49 und 171 SächsWG1909 als Anlage WKA-SN 2

⁶ Kopie § 23 SächsWG1909 als Anlage WKA-SN 3

1963. Zu diesem Zeitpunkt trat das Wassergesetz für das Königreich Sachsen von 1909 außer Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt wurden die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Nutzungsrechte durch § 50 Abs. 1 WG-DDR 63 aufrechterhalten, wobei diese Vorschrift ausschließlich auf das bestehende Recht an sich abstellt. Ein Vorhandensein von Anlagenteilen war nicht gefordert.⁷ Neue Anlagen bedurften auch danach gem. § 12 WG - DDR 63 der Genehmigung⁸, die in einem gesetzlich vorgesehenen Verfahren von der zuständigen Wasserbehörde erteilt wurde.

Alle nach § 50 Abs. 1 WG-DDR 63 aufrechterhaltenen und zwischen den Jahren 1963 bis zum Außerkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1982 neu erteilten Wasserrechte galten, sofern sie nicht aufgrund eines gesetzlichen Erlöschenstatbestandes erloschen oder aufgehoben wurden, zunächst bis 1982, als das WG-DDR 63 außer Kraft trat.

Alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Nutzungsrechte und wasserrechtlichen Entscheidungen wurden durch § 46 WG-DDR 82 aufrechterhalten, wobei auch diese Regelung wiederum ausschließlich auf das bestehende Recht an sich abstellt. Ein Vorhandensein von Anlagenteilen war nicht gefordert.⁹ Zwar stellt der Wortlaut des § 46 WG-DDR 82 auf das Vorliegen einer „Entscheidung“ ab, die Verwaltungspraxis und Rechtsauslegung in der DDR und die Kommentierung zu § 46 WG-DDR 82 zählten zu den bestandsgeschützten Entscheidungen auch frühere Gewässernutzungsrechte, die nach § 50 Abs. 1 WG-DDR 63 bestehen blieben.¹⁰

Neue Anlagen bedurften auch danach gem. § 17 Abs. 1 WG-DDR 82 der Erlaubnis¹¹, die in einem gesetzlich vorgesehenen Verfahren von der zuständigen Wasserbehörde erteilt wurde.

Dieser Zustand galt bis 1990, mithin eine Mischung aus übergeleiteten und neu erteilten Wasserrechten, ohne dass jemals zuvor für eine Überleitung auf das Vorhandensein von Anlagenteilen oder gar deren Funktionsfähigkeit abgestellt wurde.

4. Die Überleitung von Wasserrechten im Gebiet der „alten Bundesländer“ bei Einführung des WHG im Jahre 1957

Bei dem durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bestimmten Stichtag, dem 12.08.1957, handelt es sich um den Tag der erstmaligen Verkündung des Wasserhaushaltsgesetzes, wobei bis zur Neuverkündung dieses Gesetzes am 16.10.1976 noch die Regelung „bei Verkündung des Gesetzes“ anstelle des Datums 12.08.1957 eingefügt war.

Zu beachten ist, dass der Gesetzgeber diese Stichtagsregelung aufgrund der damaligen nicht bundeseinheitlichen und sehr differierenden wasserrechtlichen Verhältnisse in den alten Bundesländern in das WHG aufnahm. Diese waren einerseits gekennzeichnet durch die Notwendigkeit, das vielfältig zersplitterte und zuvor landesherrliche Wasser-

⁷ Kopie § 50 WG-DDR 63, Anlage WKA-SN 4

⁸ Kopie § 12 WG-DDR 63, Anlage WKA-SN 5

⁹ Kopie § 46 WG-DDR 82, WKA-SN 6

¹⁰ Kommentar zum Wassergesetz vom 02. Juli 1982, Staatsverlag der DDR, 1. Auflage, Berlin 1987

¹¹ Kopie § 17 WG-DDR 82, WKA-SN 7

recht in einen bundeseinheitlichen öffentlich-rechtlichen Rahmen zu zwingen. Um diese Zielstellung, bislang sehr differierende wasserrechtliche Regelungen zusammenzuführen, zu erreichen, war es andererseits auch erforderlich, nicht genutzte Rechte und Befugnisse, die keines Bestandsschutzes mehr bedurften, der gesetzlichen Legitimation zu entziehen, indem diese Benutzungen bundeseinheitlich erstmalig oder erneut der Erlaubnispflicht unterworfen wurden. Als solche nicht fortgeschriebenen Rechte und Befugnisse kamen diejenigen in Frage, die nur potentiell bestanden, indem sich diese zum Beispiel (lediglich) aus dem Grundeigentum ergaben oder aber die Benutzungsanlagen trotz vormals erteilter Gestattung nicht mehr vorhanden waren. Ferner war die historische Situation dadurch gekennzeichnet, dass die gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Verhältnisse einer Unterhaltung bestehender Benutzungsanlagen nicht entgegenstanden. (Dies ist ein Aspekt, der sich in den neuen Bundesländern spätestens ab Beginn der 70iger Jahre grundlegend anders darstellt.)

Mit der frühen Terminsetzung zum 12.08.1957 sollte vor allem verhindert werden, „...dass vor Inkrafttreten des WHG noch rasch durch Einrichtung von Anlagen die Freiheit von Erlaubnis und Bewilligung in Anspruch genommen würde.“¹² Dies erscheint folgerichtig mit Blick auf § 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG, der eine Erlaubnis oder Bewilligung erst für den Ablauf von fünf Jahren seit dem 1. März 1960 normiert, wenn (Nr.2.) die Benutzung aufgrund eines anderen Rechts (z. B.: Privileg, Ersitzung, unvordenkliche Verjährung)¹³ oder in sonst zulässiger Weise (z. B.: Gemeingebrauch, über die Regelungen des WHG hinausgehender Eigentümergebrauch)¹⁴ ausgeübt werden durfte und zum Stichtag des § 15 Abs. 1 rechtmäßige Anlagen vorhanden waren.

Dieser spezielle Wille des Gesetzgebers spielte, bezogen auf die neuen Bundesländer, keine Rolle. In den neuen Bundesländern unterlagen zu diesem Zeitpunkt alle nach dem WHG genehmigungspflichtigen Gewässerbenutzungen bereits seit vielen Jahren einem entsprechenden Genehmigungserfordernis nach den Wassergesetzen der DDR.

Es blieb also bei Erlass des WHG aufgrund der Rahmengesetzgebung den Bundesländern überlassen, im Rahmen des § 15 einen anderen Stichtag als den 12.08.1957 zu bestimmen. Davon wurde mehrheitlich in den Landesgesetzen Gebrauch gemacht, die den 01.03.1960 (Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes) als Stichtag festschrieben. Andere Stichtagsregelungen bestimmten lediglich die Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Nordrhein-Westfalen sowie Bayern mit dem Stichtag 01.03.1965.

Die Forderung nach dem Vorhandensein rechtmäßiger Anlagen wurde in den „alten Bundesländern“ verglichen mit dem Stichtag des Wasserhaushaltsgesetzes in die Zukunft verlagert, so dass den Inhabern alter Rechte und Befugnisse (im Gegensatz zum Willen des Bundesgesetzgebers) sogar ausreichend Zeit verblieb, um auf die Rechtsänderung reagieren und damit ihre Rechtsposition zu wahren und sogar ihre Anlagen Instand setzen zu können.

Diese Regelung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, denn bei der Regelung des § 15 WHG handelt es sich um eine Rahmenvorschrift. Den Bundesländern oblag im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenzen auch die Bestimmung eines anderen, als dem in § 15 Abs. 1 WHG genannten Stichtag. Vorgaben für die Wahl des Stichtages durch

¹² Czychowski; Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz, 8. Auflage 2003, § 15 Anm. 7 – Anlage WKA-SN 8

¹³ Czychowski; ebenda, § 17 Anm. 5 – Anlage WKA-SN 9

¹⁴ Czychowski; ebenda, § 17 Anm. 6, 6 a – Anlage WKA-SN 9

die Länder wurden nicht gegeben, weshalb diese in ihrer Entscheidung frei waren und nur verfassungsrechtliche Grundsätze, wie z.B. das Rückwirkungsverbot, beachten mussten, woran sich alle Länder der damaligen Bundesrepublik gehalten haben.

In den „alten Bundesländern“ gab es daher einen direkten Übergang von vorkonstitutionellem und fortgeltendem Landeswasserrecht unter dem Rechtsrahmen des WHG.

5. Die Überleitung von Wasserrechten nach dem 01.07.1990 auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen

a. Rechtslage nach dem 01.07.1990

a.a. Rechtslage bis zum 13.03.1993 (Inkrafttreten SächsWG1993)

Ein Inkrafttreten des WHG bereits zum 01.07.1990 erscheint aus rechtsstaatlichen Gründen insofern problematisch, weil das Umweltrahmengesetz, welches am 20. Juli 1990 im Gesetzblatt der DDR verkündet wurde, rückwirkend zum 1. Juli 1990 in Kraft treten sollte. Dieser gesetzgeberische Fehler stellt einen Verstoß gegen das auch im Gebiet der damaligen DDR zu diesem Zeitpunkt bereits geltende Rechtsstaatsgebot dar, denn Gesetze dürfen nicht rückwirkend in Kraft treten. Obendrein wurde im damals noch nicht geeinten Deutschland das WHG nicht wörtlich bekannt gemacht, sondern nur durch Bezugnahme auf das Bundesgesetzblatt, ein dem normalen Bürger damals noch nicht jederzeit zugängliches Blatt eines anderen Landes.

Daher trat 03.10.1990 das Wasserhaushaltsgesetz auch auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen mit der Herstellung der Einheit Deutschlands rechtsstaatlich sicher in Kraft. Ein eigenes Sächsisches Wassergesetz gab es zu diesem Zeitpunkt nicht. Das WG-DDR 82 galt nach Artikel 9 Abs. 1 des Einigungsvertrages ab dem 03.10.1990 weiter fort. Die Verfassung des Freistaates Sachsen nahm diesen Rechtsgedanken in Artikel 120 Abs. 1 und 2 auf, indem sie dieses Recht für weiter anwendbar erklärte, sofern dieses höherrangigem Recht nicht widersprach.

Folglich ist zunächst die Frage zu beantworten, ob, beziehungsweise inwieweit, die Regelung des § 46 DDR-WG 1982 zur Fortgeltung vormaliger wasserrechtlicher Entscheidungen mit der Vorschrift des § 15 WHG harmoniert.

Das WG-DDR 82 war ein dem WHG vergleichbares Gesetz, das dem Schutz der Gewässer diene und alle Handlungen und Veränderungen an Gewässern einem Erlaubnis- bzw. Genehmigungsvorbehalt unterzog. Für alte Rechte gab es eine Übergangsvorschrift. Das WG-DDR 82 verstieß daher nicht gegen das WHG und durch die Übergangsvorschrift auch nicht gegen Art. 14 GG.

Soweit die Fristbestimmung aus § 15 Abs. 1 WHG (12.08.1957) ausdrücklich eine Öffnungsklausel („...oder zu einem anderen von den Ländern zu bestimmenden Zeitpunkt...“) enthält, war das WG-DDR 82 auch nicht dadurch rechtswidrig, weil es – noch – keinen Stichtag enthielt. Dieser konnte vom Landesgesetzgeber jederzeit mit Wirkung für die Zukunft eingefügt oder es konnte aufgrund der unterschiedlichen Rechtsentwicklung (vgl. oben unter 4.) auch ganz darauf verzichtet werden, da ein Stichtag nicht notwendig war, denn in den „neuen Bundesländern“, also auch im Freistaat Sachsen bestand vor Inkrafttreten des WHG durch die Regelungen des WG-DDR 82 zu keinem Zeitpunkt die Gelegenheit, ohne wasserrechtliche Genehmigung oder

Ausnutzung der Freiheit von Erlaubnis bzw. Bewilligung alte Anlagen zu erweitern oder in Betrieb zu setzen.

Da § 15 Abs. 1 WHG für ein Abweichen vom Stichtag 12.08.1957 eine ausdrückliche gesetzliche Landesregelung verlangte, die im Freistaat Sachsen fehlte, war bis zum Inkrafttreten des neuen Sächsischen Wassergesetzes am 13.03.1993 die Regelung des WG-DDR 82 verfassungsrechtlich unbedenklich weiter anwendbar, ohne dass das Erfordernis der „vorhandenen Anlagenteile“ erfüllt sein musste.

b.b. Rechtslage vom 13.03.1993 – 31.08.2004 (Geltung § 136 SächsWG93 a.F.)

Am 13.03.1993 trat das SächsWG 1993 in Kraft. In der nunmehr geltenden Übergangsvorschrift des § 136 Abs. 1 SächsWG1993 wurde nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes auf die nach dem WG-DDR 82 bestehenden Rechte abgestellt und festgelegt, dass diese „...ihre Gültigkeit...“ behalten. Einen gesetzlich festgelegten Stichtag oder das Vorhandensein von Anlagenteilen wurde nicht gefordert.

Daher stellt sich die Frage, ob die landesrechtliche Regelung des § 136 Abs. 1 SächsWG1993 möglicherweise gegen Bundesrecht verstieß und insoweit nicht anwendbar gewesen sein könnte oder eingeschränkt in dem Sinne auszulegen gewesen wäre, dass sie lediglich eine Grundaussage enthielte, die bei anlagenbezogenen Gewässerbenutzungen eine Einschränkung durch § 15 Abs. 1 WHG erführe. Im Vordergrund steht dabei insbesondere die Frage, ob die Forderung des § 15 Abs. 1 WHG nach dem Vorhandensein rechtmäßiger Anlagen auch dann Bestand hätte, wenn ein neues Bundesland keine besondere Stichtagsregelung normierte, wie dies in Sachsen der Fall war.

In der Kommentierung heißt es hierzu: „Die neuen Bundesländer, die allein auf die nach dem DDR-WG erteilten oder aufrechterhaltenen Rechtsstellungen abstellen (s. Anm. 4), bedurften keiner besonderen Fristbestimmung (...Sachs: 136 Abs. 1...).“¹⁵ In der hier zitierten Anmerkung 4 zu §§ 15 heißt es weiter: Die neuen Bundesländer bestimmen, dass wasserrechtliche Entscheidungen, die nach dem DDR-WG v. 2.7.1982 (GBl. I. S 467) sowie den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen und Durchführungsbestimmungen getroffen wurden oder aufgrund des DDR-WG fortbestehen, weiterhin gültig sind (z.B. ... § 136 Abs. 1 SächsWG).“ Identisch argumentiert ein anderer noch ausführlicherer Kommentar zum WHG (Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp)¹⁶.

Vor Inkrafttreten des ersten Wassergesetzes der DDR standen, ebenso wie der Bundesgesetzgeber vor Erlass des WHG, auch die zuständigen Stellen in der DDR (nahezu zeitgleich mit dem Bundesgesetzgeber im anderen Teil Deutschlands) vor dem Problem, eine Vereinheitlichung des Wasserrechtes herbeiführen zu müssen. Im Ergebnis wurde das Wassergesetz der DDR von 1963 erlassen, welches aber für das Fortbestehen von Nutzungsrechten an Gewässern das Vorhandensein von Anlagen nicht forderte.

Nach dem beschriebenen Willen des Gesetzgebers bei der Verabschiedung der Übergangsregelung des WHG im Jahre 1957, der auf die Verhinderung von Inbetriebnahmen unter Ausnutzung der Freiheit von Erlaubnis und Bewilligung abzielte und der beschriebenen vollkommen anderen Ausgangslage bei Inkrafttreten des WHG in den „neuen Bundesländern“ lässt sich aus der zitierten Kommentierung nur schlussfolgern:

¹⁵ Czychowski, ebenda, § 15 Anm. 4 + 7 – Anlage WKA-SN 8

¹⁶ Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, München, Loseblattsammlung, Stand August 1999, § 15 Rn. 14 – Anlage WKA-SN 10

1. Es ist allein auf die nach DDR-WG 82 erteilten oder aufrechterhaltenen Rechtsstellungen abzustellen.
2. § 15 Abs. 1 WHG ist unter Berücksichtigung dieses Aspekts teilweise gegenstandslos geworden (soweit er auf das Vorhandensein von Anlagenteilen abstellt), weil das maßgebliche Recht, auf das das SächsWG1993 ausdrücklich Bezug nimmt, das Vorhandensein von Anlagenteilen eben gerade nicht fordert, ferner weil das SächsWG1993 keine der Rahmenregelung des § 15 Abs. 1 WHG entsprechende Stichtagsregelung trifft, wie dies z.B. die überwiegende Zahl der „alten Bundesländer“ bei Inkrafttreten ihrer Landeswassergesetze getan haben.

Aus diesem Grunde wurde übereinstimmend davon ausgegangen, dass es der Bestimmung eines Stichtages, wie er in § 15 Abs. 1 WHG gefordert wurde, nicht bedurfte¹⁷, denn die Gefahr, wie diese bei Einführung des WHG in den „alten Bundesländern“ bestand, nämlich dass vor Inkrafttreten des WHG schnell noch Anlagen reaktiviert werden, um der Stichtagsregelung zuvor zu kommen, bestand auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen nicht, da auch nach dem bis zum Inkrafttreten des WHG und darüber hinaus fortgeltenden WG-DDR 82 wasserbauliche Maßnahmen genehmigungspflichtig waren. Illegale Bautätigkeit konnte nicht stattfinden und wenn sie denn stattgefunden hätte, wären die entstandenen Schwarzbauten illegal gewesen und deren Beseitigung hätte verlangt werden können. Dieses rechtliche Instrumentarium ließ das WG-DDR 82 zu.

Eine Änderung dieses Zustandes hätte nur durch eine mit dem Rechtsstaatsprinzip, Art. 14 GG und § 15 Abs. 1 WHG zu vereinbarende Stichtagsregelung herbei geführt werden können. Dazu hätte zur Erfüllung des Gesetzesvorbehaltes im Gesetz ein ausdrücklich formulierter Stichtagtag sowie eine § 17 WHG entsprechende Übergangs- und Entschädigungsregelung aufgenommen werden müssen. Der Stichtag hätte ab dem Tag der Verkündung des SächsWG 1993 oder danach liegen können.

Da dies nicht geschehen ist und sich auch aus höherrangigem Recht oder höherrangigen Interessen aufgrund der auch aus heutiger Sicht schon modernen Regelungen des WG-DDR 82 nicht die Notwendigkeit einer Stichtagsregelung ergibt, war kein Stichtag gesetzlich zu normieren.

Dies ist auch nachvollziehbar und von der Anfang der 90er Jahre noch am Aufbau interessierten politischen Elite mit Sicherheit so gewollt gewesen, denn es war allgemein bekannt, dass Gewässerbenutzungsanlagen im Bereich der neuen Bundesländer zwischen 1949 – 1989 aufgrund der besonderen wirtschaftlichen beziehungsweise wirtschaftspolitischen Verhältnisse speziell im verbliebenen Privatwirtschaftssektor nur schwer oder gar nicht erhalten werden konnten. Es erscheint daher auch sachgerecht, dass der sächsische Gesetzgeber eine Stichtagsregelung nicht in das Sächsische Wassergesetz aufnehmen wollte. Zudem war es vielfach den Inhabern von alten Rechten und Befugnissen aus tatsächlichen Gründen (z.B. Materialknappheit, Anordnungen der sozialistischen Planwirtschaft) verwehrt, für einen ordnungsgemäßen Anlagenbestand überhaupt Sorge tragen zu können. So stellt das VG Halle¹⁸ in Bezug auf das Vorhandensein rechtmäßiger Anlagen in den neuen Bundesländern zu Beginn der 90er Jahre fest, die „... Reparaturbedürftigkeit bei Wassermühlen und Wehranlagen wie auch anderer Anlagen (war) ... eher Regelbefund denn Ausnahmerecheinung“.

¹⁷ Czychowski, ebenda, § 15 Rdn. 7 – Anlage WKA-SN 8

¹⁸ VG Halle, Urteil vom 14.06.2001, AZ: A 3 K 133/98

c.c. Rechtslage seit dem 01.09.2004 (Inkrafttreten § 136 Satz 2 SächsWG2004)

An dieser Rechtslage, dass kein Stichtag anzuwenden ist, hat sich auch durch die Änderung des Sächsischen Wassergesetzes im Jahre 2004 nichts geändert.

Zwar hat der Sächsische Landesgesetzgeber jetzt seine Meinung geändert und stellt neben den bisher auf das WG-DDR 82 verweisenden Regelungen nunmehr auf einen Stichtag ab, der oberflächlich betrachtet den Anforderungen des § 15 Abs. 1 WHG entsprechen soll. Weiterhin wird über die Regelung des § 15 Abs. 1 WHG hinaus das Kriterium der „Funktionsfähigkeit“ der Anlagenteile rückwirkend zum Stichtag eingeführt. Die Regelung ist jedoch verfassungswidrig, da sie gegen das Rechtsstaatsprinzip, das Rückwirkungsverbot, sowie die Eigentumsgarantie des § 14 Abs. 1 GG verstößt.

Zwischen dem ins Gesetz aufgenommenen Stichtag zum 01.07.1990 und der Gesetzesänderung vom 01.09.2004 sind mehr als 14 Jahre vergangen. Eine durchaus beachtliche Zeit, in der die übergeleiteten Rechte unter der Rechtsordnung des Grundgesetzes und der Eigentumsgarantie des Artikel 14 Abs. 1 GG Bestand hatten und haben.

Mit der rückwirkenden Einführung des Stichtages zum 01.07.1990 und der zusätzlich zu diesem Stichtag rückwirkend geforderten „Funktionsfähigkeit“ sollten diese Rechte entschädigungslos beseitigt werden.

(1.) Die Einführung des Kriteriums der „Funktionsfähigkeit“ von Anlagenteilen in § 136 S.2 SächsWG2004 ist bereits deshalb verfassungswidrig, weil diese Regelung gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes verstößt. Dem Sächsischen Landesgesetzgeber stand es gar nicht zu, eine entsprechende Regelung zu treffen. Das Wasserrecht war nach der damaligen Regelung des Grundgesetzes Gegenstand der Rahmengesetzgebung nach Art. 75 Nr. 4 GG. Von dieser Rahmenkompetenz hat der Bundesgesetzgeber durch das WHG Gebrauch gemacht und in § 15 Abs. 1 WHG bestimmt, dass „...am 12.08.1957 oder zu einem von den Ländern zu bestimmenden Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden sind.“. Der Bundesgesetzgeber hat daher vorgegeben, dass an einem Stichtag rechtmäßige Anlagenteile vorhanden sein müssen und den Stichtag definiert, es gleichzeitig aber den Ländern offen gelassen, den Stichtag zu verändern. Weitere Befugnisse zur Abweichung vom Bundesrecht sind davon ausdrücklich nicht umfasst, weshalb die zusätzliche Forderung nach „funktionsfähigen Anlagen“ gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes verstößt.

(2.) Hinsichtlich der eingeführten Stichtagsregelung ist auch dem Wasserkraftverband bewusst, dass es dem Gesetzgeber, ähnlich wie bei der Einführung des WHG, durchaus möglich ist, nach früherem Recht entstandenen Rechte bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vollkommen neu zu regeln. Der Eingriff in diese Rechte muss durch Gründe des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sein. Die Gründe des öffentlichen Interesses, die für einen solchen Eingriff sprechen, müssen so schwer wiegen, dass sie Vorrang haben vor dem Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand seines Rechts, das durch die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG gesichert wird. Selbst wenn Art. 14 Abs. 3 GG nicht unmittelbar eingreift, ist das darin zum Ausdruck kommende Gewicht des Eigentumsschutzes bei der vorzunehmenden Abwägung zu beachten, da sich der Eingriff für den Betroffenen wie eine (Teil- oder Voll-) Enteignung auswirkt. Der Gesetzgeber muss danach die Umgestaltung oder Beseitigung eines Rechts zwar nicht durchweg mit einer Entschädi-

gungs- oder Übergangsregelung abmildern. Die völlige, übergangs- und ersatzlose Beseitigung einer Rechtsposition kann jedoch nur unter besonderen Voraussetzungen in Betracht kommen. Durch das bloße Bedürfnis nach Rechtseinheit im Zuge einer Neuregelung wird sie nicht gerechtfertigt.¹⁹

Es ist unklar, ob der Sächsische Landesgesetzgeber mit der Gesetzesänderung seiner von seinen Behörden ab dem Jahr 2000 geänderten Verwaltungspraxis (vgl. dazu unten: „Verwaltungspraxis im Freistaat Sachsen seit 1990“) folgen wollte oder ob er ein plötzliches Bedürfnis nach Neuregelung oder Vereinheitlichung des Wasserrechtes verfolgte. Der Begründung der Staatsregierung zum Gesetzentwurf²⁰ und den Plenarprotokollen des Sächsischen Landtages ist derartiges nicht zu entnehmen. So heißt es am 15.01.2004 in der 1. Lesung²¹ in der der Umweltminister des Freistaates Sachsen das Gesetz folgendermaßen grob umriss: „...Die geplante Gesetzesänderung umfasst drei Schwerpunkte: zum Ersten die weitere Verbesserung der Regelungen zum präventiven Hochwasserschutz, zum Zweiten die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und zum Dritten die Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung...“²². In der 2. und 3. Lesung²³ am 24.06.2004, bei der im Wesentlichen nur über Fragen des Hochwasserschutzes debattiert wurde, ist ebenfalls vom flächendeckenden Erlöschen von Rechten keine Rede. Es werden auch keine wichtigen Gründe, die hier nur in der Ordnung des Wasserhaushaltes bestehen könnten, genannt.

Obendrein bleibt offen, warum der 01.07.1990 und nicht z.B. der 01.09.2004 gewählt wurde, denn zum einen gibt es wie oben unter 5. a. a.a. gesehen erhebliche rechtsstaatliche Bedenken zum Inkrafttreten des WHG am 01.07.1990, zum anderen fehlte unter der Geltung des SächsWG1993 bis zum 31.08.2004 wie unter 5. a. b.b. gesehen die dem rechtsstaatlichen Gebot des Vorbehaltes des Gesetzes entsprechende gesetzliche Regelung. So gesehen war bei Inkrafttreten des SächsWG2004 der 01.07.1990 ein 14 Jahre zurück liegender, ansonsten aber wasserrechtlich völlig bedeutungsloser Tag. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass die Wasserbehörden nach Inkrafttreten des WHG alte Rechte und Befugnisse jederzeit gegen Entschädigung (§ 15 Abs. 4 S. 1 WHG), und nach dreijähriger Nutzungsunterbrechung entschädigungslos hätten widerrufen können (§ 15 Abs. 4 S. 2 Ziffer 1 WHG). Soweit aufgrund der Schließung der Wasserbücher Benutzungstatbestände unbekannt waren, hätte eine Aufforderung zur Anmeldung alter Rechte auch schon viel früher als erst im Jahre 2001 Klarheit gebracht.

Es bleibt daher festzuhalten, dass auch der Gesetzgeber keinen über die Vereinheitlichung des Rechtes hinausgehenden Grund an der Gesetzesänderung gesehen hat. Vor diesem Hintergrund ist die Gesetzesänderung mit ihren weit reichenden Folgen und in ihrer Folge die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Chemnitz und des Sächsischen Obergerichtes verfassungswidrig. Diese Vorschrift und diese Rechtsprechung beschränken den Bestandschutz in einer mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbaren Weise. § 136 S. 2 SächsWG2004, sowie die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Urteile lassen es zu, dass die bis dahin fortbestehenden alten Rechte flächendeckend und ersatzlos erlöschen und erloschen.

¹⁹ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 9. Januar 1991 - 1 BvR 929/89 - BVerfGE 83, 201 [209]

²⁰ Sächsischer Landtag, 3. Wahlperiode, DRUCKSACHE 3/9974, Gesetzentwurf der Staatsregierung „Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes“ S. 2 – 7 und S. 123 (zu Nr. 86) – Anlage WKA-SN 11

²¹ Plenarprotokoll Sächsischer Landtag, 98. Sitzung, 3. Wahlperiode, S. 7102 f. – Anlage WKA-SN 12

²² Plenarprotokoll Sächsischer Landtag, ebenda, S. 7102, Spalte 1, unten – Anlage WKA-SN 12

²³ Plenarprotokoll Sächsischer Landtag, 109. Sitzung, 3. Wahlperiode, S. 8035 ff. – Anlage WKA-SN 13

Der Gesetzgeber hätte mehrere Möglichkeiten gehabt, verfassungsgemäß zu handeln bzw. die an sich verfassungswidrige Regelung verfassungsgemäß auszugestalten, sofern er insgesamt auf das Kriterium der „Funktionsfähigkeit“ verzichtet hätte. Hierzu hätten sich folgende Regelungen angeboten:

(a.) Zum einen wäre es möglich gewesen, den Stichtag ohne Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot mit Inkrafttreten des SächsWG 2004 zum 01.09.2004 oder einem beliebigen Termin in der Zukunft zu bestimmen. Gleichzeitig hätte eine dem § 17 Abs. 1 und 2 WHG entsprechende Übergangsregelung geschaffen werden müssen, für die Fälle, in denen das Recht durch Verlust der Anlagenteile nicht weiter genutzt werden konnte. In diesem Fall hätte der Freistaat Sachsen die Regelung in den „alten Bundesländern“ übernommen. Die Diskussion um die alten Wasserrechte hätte 5 Jahre nach Inkrafttreten des SächsWG 2004, also am 01.09.2009, beendet sein können.

(b.) Weiterhin wäre es möglich gewesen, durch eine Entschädigungsregelung analog Art. 14 Abs. 3 GG den Rechtsverlust auszugleichen.

(c.) Schließlich wäre es möglich gewesen, zwar rückwirkend den 01.07.1990 als den Stichtag für die Weiternutzung der alten Rechte einzuführen. In diesem Fall hätte aber gleichzeitig ein weiterer Stichtag, dessen frühester Termin allerdings die Verkündung des SächsWG2004 hätte sein können, den Fristbeginn des § 17 Abs. 1 WHG für den Freistaat Sachsen neu definieren müssen. Hier wäre es zwar auch zum flächendeckenden Erlöschen aller derzeit betroffenen Wasserrechte gekommen, es hätte aber unter erleichterten Bedingungen ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bewilligung bestanden, die zum einen den Anforderungen des Wasserhaushaltes gerecht geworden wäre und zum anderen den Alt-Rechtsverlust verhältnismäßig ausgeglichen hätte.

Die Vor- und Nachteile der genannten verfassungsgemäßen Regelungen liegen auf der Hand, sind jedoch nicht Gegenstand der gerichtlichen Auseinandersetzung.

Abschließend sei bei diesem Punkt noch darauf verwiesen, dass sich die Behörden im Rahmen der „Selbstbindung der Verwaltung“ (vgl. dazu unten: Verwaltungspraxis im Freistaat Sachsen seit 1990) durch eine zwischen den Jahren 1990 – 1999 ein Jahrzehnt dauernde Verwaltungspraxis an die -oben beschriebene- Auslegung des Gesetzes ohne Anwendung eines Stichtages gehalten haben.

b. Verwaltungspraxis im Freistaat Sachsen seit 1990

a.a. Die Verwaltungspraxis vom 01.07.1990 bis zum Jahr 1999

Es ist für einen Verband wie den Wasserkraftverband nicht gerade einfach, innerhalb der Stellungnahmefrist von etwas über einem Monat die Verwaltungspraxis eines länger zurückliegenden Jahrzehnts darzulegen und dem Gericht auch nachvollziehbar zu belegen.

Es ist uns dennoch gelungen, neben mündlichen Aussagen vieler unserer Mitglieder, dass uns eine Reihe von Altrechtsbescheiden zur Verfügung gestellt wurden, die die in der Verfassungsbeschwerde erhobene Behauptung stützen, dass der Stichtag 01.07.1990 bis zum Jahr 1999 nicht angewendet wurde.

Die folgende Liste ließe sich fortsetzen. Insbesondere ist uns bekannt, dass im Bereich der Regierungspräsidien, sowie der Landratsämter aller Regierungsbezirke noch zahlreiche vergleichbare Entscheidungen aus dem Zeitraum zwischen dem 01.07.1990 – 1999 existieren, die aufgrund der Kürze der Zeit hier nicht mehr vorgelegt und dokumentiert werden können. Sollte diese Auswahl dem Verfassungsgericht zur Darlegung der Verwaltungspraxis noch nicht ausreichen, bitten wir darum, dass der Freistaat Sachsen aufgefordert wird, alle Altrechtsfeststellungsbescheide aus der Zeit zwischen 01.07.1990 und 1999 vorzulegen. Lediglich eine Darlegung der Verwaltungspraxis halten wir nicht für sinnvoll, da sowohl unserem Verband, aber auch zahlreichen unserer Mitglieder bereits mündlich oder schriftlich erläutert wurde, dass § 136 Satz 2 SächsWG2004 der Verwaltungspraxis seit dem 01.07.1990 entspreche. Dies ist ganz offensichtlich nicht richtig. Sollte dies nicht möglich sein, bitten wir um die erneute Möglichkeit der Stellungnahme, mit etwas mehr Zeit außerhalb der Urlaubszeit, zur Dokumentation der Verwaltungspraxis, bei der wir dann in einer groß angelegten Aktion alle Mitglieder mobilisieren werden, damit diese uns weitere Bescheide aus der Zeit bis 1999 zur Verfügung stellen. Dies betrifft den Großteil der derzeit in Betrieb befindlichen Anlagen.

Allerdings reicht nach unserer Ansicht bereits dieser kleine Überblick aus, um darzulegen, dass die angegriffene Stichtagsregelung zum 01.07.1990 nicht gleich mit Inkrafttreten des WHG in den neuen Bundesländern angewendet wurde.

Beispiele zur Verwaltungspraxis:

Uns wurden freundlicherweise verschiedene Bescheide als Kopie zur Verfügung gestellt:

1. Ein Bescheid aus dem Jahr 1998 des Regierungspräsidiums Leipzig zur WKA Klosterbuch²⁴. Dieser zitiert auf S. 6 den 12.08.1957 und verzichtet im Übrigen vollständig auf die Anwendung des Stichtages 01.07.1990. Ebenfalls nicht notwendig ist die Funktionsfähigkeit der Anlagenteile.
2. Ein Bescheid aus dem Jahre 1998 des Regierungspräsidiums Leipzig zur WKA Staupitzmühle in Döbeln²⁵. Dieser zitiert auf S. 5 den 12.08.1957 und verzichtet im Übrigen vollständig auf die Anwendung des Stichtages 01.07.1990. Ebenfalls nicht notwendig ist die Funktionsfähigkeit der Anlagenteile.
3. Ein Bescheid des Landratsamtes Aue-Schwarzenberg aus dem Jahre 1998 zur WKA „Herrenwiese“ in Schönheide.²⁶ Dieser zitiert auf S. 17 den 12.08.1957 und wendet diesen Stichtag an. Nicht notwendig ist die Funktionsfähigkeit der Anlagenteile.
4. Ein Bescheid des Landratsamtes Vogtlandkreis aus dem Jahre 1996 zur WKA Mühlwand²⁷. Dieser zitiert auf S. 12 den 12.08.1957 und wendet diesen Stichtag an. Nicht notwendig ist die Funktionsfähigkeit der Anlagenteile.

²⁴ Bescheid des Regierungspräsidiums Leipzig vom 11.06.1998, Akz.: 62-8964.30, WKA Klosterbuch – Anlage WKA-SN 14

²⁵ Bescheid des Regierungspräsidiums Leipzig vom 09.10.1998, Akz.: 62-8964.30, WKA Staupitzmühle Döbeln – Anlage WKA-SN 15

²⁶ Bescheid des Landratsamtes Aue-Schwarzenberg vom 30.10.1998, Akz.: 421/692.212/ZZ 0029/98/rö/vo, WKA Herrenwiese in Schönheide, – Anlage WKA-SN 16

5. Ein Bescheid des Landratsamtes Aue-Schwarzenberg aus dem Jahre 1997 zur WKA „Altwiesenhaus“ in Schönheide.²⁸ Dieser zitiert auf S. 19 den 12.08.1957 und wendet diesen Stichtag an. Nicht notwendig ist die Funktionsfähigkeit der Anlagenteile.

6. Ein Bescheid des Landratsamtes Mittweida aus dem Jahre 1997 zur WKA Lunzenau „Küblers Erben“²⁹. Dieser stellt das Altrecht fest, ohne einen Stichtag anzuwenden. Ebenso kommt es nicht auf die Funktionsfähigkeit an.

7. Ein Bescheid des Regierungspräsidiums Leipzig aus dem Jahre 1999 zur WKA Sörmitz in Döbeln³⁰. Dieser zitiert auf S. 6 den 12.08.1957 und wendet diesen Stichtag an. Nicht notwendig ist die Funktionsfähigkeit der Anlagenteile, im Gegenteil: Es wird ausdrücklich festgestellt, dass das Wehr durchgebrochen ist.

8. Ein Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz aus dem Jahre 1999 zur WKA Hammermühle Wolkenburg an der Zwickauer Mulde.³¹ Dieser stellt das alte Recht auf den Seiten 3, 7 – 9 ohne Anwendung bzw. Benennung eines Stichtages fest. Es kommt ausschließlich auf die Beschreibung in den alten Wasserbüchern an. Diese Anlage war zum Ende der DDR noch in Betrieb.

Bei folgenden Anlagen liegen uns die schriftlichen Bescheide noch nicht vor, daher können wir sie nur benennen. Sofern es bei der Entscheidung von Bedeutung ist, bitten wir um einen Hinweis des Gerichtes. Wir liefern die Bescheide dann nach.

9. Wasserkraftanlage Niederstriegis an der Striegis, Bescheid des Regierungspräsidiums Leipzig vom 10.12.1997 (ohne Anwendung Stichtag).

10. Wasserkraftanlage Ketzelmühle an der Göltzsch, Bescheid des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 12.11.1997 (Stichtag 12.08.1957).

11. Wasserkraftanlage Erlermühle an der Bobritzsch, Bescheid des Landratsamtes Freiberg vom 10.11.1992.

12. Schließlich ist uns bekannt, dass im Jahre 1994 ein Fachseminar der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) stattgefunden hat, auf der u.a. die Altrechte in den neuen Bundesländern thematisiert wurden³². Dabei wurden Leitlinien der Altrechtsfeststellung nach der damaligen Rechtsauffassung festgelegt. An diesem Seminar haben neben anderen auch Vertreter des Freistaates Sachsen teilgenommen. Es existiert zu dieser Tagung auch ein Protokoll, das uns derzeit noch nicht vorliegt. Sofern es uns noch gelingt, dieses Protokoll zu bekommen, werden wir es nachreichen.

²⁷ Bescheid des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 16.10.1996, Akz.: 691.714, WKA Mühlwand, – Anlage WKA-SN 17

²⁸ Bescheid des Landratsamtes Aue-Schwarzenberg vom 08.07.1997, Akz.: 421/692.212/093996/rö/h ZZ0047/97, WKA Altwiesenhaus in Schönheide – Anlage WKA-SN 18

²⁹ Bescheid des Landratsamtes Mittweida vom 12.02.1997, Akz.: 692.212, WKA Lunzenau „Küblers Erben“ – Anlage WKA-SN 19

³⁰ Bescheid des Regierungspräsidiums Leipzig vom 26.08.1999, Akz.: 62-8964.30, WKA Sörmitz, – Anlage WKA-SN 20

³¹ Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 08.12.1999, Akz.: 62-8964.30:7327-02, WKA Hammermühle Wolkenburg – Anlage WKA-SN 21

³² Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, LAWA-Fachseminar Dezember 1994 in Kassel zum Thema: Wasserrechte an WKA in den neuen Bundesländern

An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass durch die Regelung des § 136 S. 2 SächsWG2004 Anlagen ihre rechtliche Grundlage verlieren, die zwischen den Jahren 1990 – 1999 mit öffentlichen Fördermitteln unterstützt wurden. Vor dem Hintergrund der haushaltsgesetzlichen Zuteilung öffentlicher Fördermittel ist darin ein Verstoß gegen die Einheitlichkeit der Rechtsordnung zu erkennen. Über die Förderung von Wasserkraftanlagen des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit (SMWA) zwischen den Jahren 1991 – 1996 liegt uns eine Liste vor, die wir beifügen.³³ Ein Teil dieser Anlagen hatte am 01.07.1990 keine vorhandenen Anlagenteile, war aber dennoch auf altrechtlicher Grundlage in Betrieb bzw. bekam die Fördermittel durch Vorlage der altrechtlichen Unterlagen ausgezahlt.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass in dem gesamten Zeitraum vom 01.07.1990 bis 1999 im gesamten Freistaat Sachsen keine einzige Bewilligung in direkter Anwendung der bundesrechtlich vorhandenen Übergangsregelung des § 17 WHG, ferner keinem Antragsteller ein rechtlicher Hinweis zur Umstellung seines Antrages auf die Voraussetzungen des § 17 WHG erteilt wurde. Altrechte wurden unabhängig vom Vorhandensein von Anlagenteilen nur nach § 15 Abs. 1 WHG festgestellt. Dabei hatten viele Anlagen nach Jahrzehnten der Mangelwirtschaft und des Verfalles keine Anlagenteile mehr im Sinne des § 15 Abs. 1 WHG und wären somit potentielle Kandidaten für eine Anwendung des § 17 WHG gewesen. Gerade das wurde aber in keinem einzigen Fall getan.

Aus Sicht des Wasserkraftverbandes ist die fehlende Anwendung des § 17 WHG ein weiterer Beleg dafür, dass man eben lange Zeit von Seiten der Behörden weder von der Existenz eines Stichtages für das Vorhandensein von Anlagenteilen noch vom Lauf irgendwelcher Fristen ausging.

b.b. Die Verwaltungspraxis vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2004

Ab Beginn des Jahres 2000 konnte bei der durchgeführten Recherche uns keines unserer Mitglieder eine Entscheidung mehr benennen oder zur Verfügung stellen, in denen der Stichtag 01.07.1990 nicht vorkommt. Es mag sein, dass solche Entscheidungen existieren, uns sind diese aber nicht bekannt.

Es hat also eine klare Änderung der Verwaltungspraxis stattgefunden, ohne dass eine gesetzliche Grundlage dafür vorhanden war.

Sofern das Gericht einige dieser Entscheidungen sehen will, bitten wir um einen Hinweis. Wir liefern die Bescheide dann nach.

c.c. Die Verwaltungspraxis seit Einführung des § 136 S.2 SächsWG mit dem Änderungsgesetz von 2004

Ab Einführung des § 136 Satz 2 SächsWG2004 konnte bei der durchgeführten Recherche uns keines unserer Mitglieder eine Entscheidung mehr nennen oder zur Verfügung stellen, in denen der Stichtag 01.07.1990 nicht vorkommt. Auch hier kann es sein, dass solche Entscheidungen existieren, diese sind uns aber derzeit nicht bekannt.

³³ Von der Sächsischen Aufbaubank (SAB) 1991 – 1996 geförderte Wasserkraftanlagen, Anlage 22

Die Verwaltungspraxis stützt sich seither auf § 136 Satz 2 SächsWG2004, als sei dieser bereits seit dem 01.07.1990 in Kraft.

Sofern das Gericht einige dieser Entscheidungen sehen will, bitten wir um einen Hinweis. Wir liefern die Bescheide dann nach.

6. Zusammenfassende verfassungsrechtliche Bewertung

Es bleibt festzuhalten, dass die angefochtene Regelung in mehrfacher Hinsicht gegen das Grundgesetz verstößt.

a. Verstoß gegen Gesetzgebungskompetenz für das Merkmal „funktionsfähig“

Durch die Einführung eines zusätzlichen und über die Rahmenregelung des § 15 Abs. 1 WHG hinausgehenden Merkmals „funktionsfähig“ in § 136 S. 2 SächsWG2004 (vgl. S. 11) wurde gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes verstoßen, weshalb diese Änderung bereits aus diesem Grunde verfassungswidrig ist.

b. Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip

Die Gesetzesänderung verstößt im Übrigen gegen das Rechtsstaatsprinzip. Aus diesem werden in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes das Rückwirkungsverbot und das Verhältnismäßigkeitsprinzip sowie der Vorbehalt des Gesetzes abgeleitet.

Dass das Wasserhaushaltsgesetz als zukünftiges Gesetz verfassungsgemäß ist, wurde von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits mehrfach bestätigt und wird diesseits nicht in Zweifel gezogen.

Die Beseitigung oder Umgestaltung bestehender Rechtspositionen aus zurückliegendem Recht ist aber noch nicht deshalb verfassungsgemäß, weil das künftige Recht - mit Ausnahme der Übergangsregelung - verfassungsgemäß ist.

Der Eingriff in die nach früherem Recht entstandenen Rechte muss vielmehr darüber hinaus durch Gründe des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sein. Die Gründe des öffentlichen Interesses, die für einen solchen Eingriff sprechen, müssen so schwer wiegen, dass sie Vorrang haben vor dem Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand seines Rechts, das durch die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG gesichert wird.

Selbst wenn Art. 14 Abs. 3 GG nicht unmittelbar eingreift, ist das darin zum Ausdruck kommende Gewicht des Eigentumsschutzes bei der vorzunehmenden Abwägung zu beachten, da sich der Eingriff für den Betroffenen wie eine (Teil- oder Voll-) Enteignung auswirkt. Der Gesetzgeber muss danach die Umgestaltung oder Beseitigung eines Rechts zwar nicht durchweg mit einer Entschädigungs- oder Übergangsregelung abmildern. Die völlige, übergangs- und ersatzlose Beseitigung einer Rechtsposition kann jedoch nur unter besonderen Voraussetzungen in Betracht kommen. Durch das bloße Bedürfnis nach Rechtseinheit im Zuge einer Neuregelung wird sie nicht gerechtfertigt (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 9. Januar 1991 - 1 BvR 929/ 89 - a. a. O.).

Hieran anknüpfend hat der Gesetzgeber grundsätzlich das Bestandsinteresse des Eigentümers ausreichend gewahrt, wenn er nur die alten Rechte aufrechterhält, bei deren Ertei-

lung oder Aufrechterhaltung eine irgendwie geartete öffentlich-rechtliche Überprüfung der Wasserbenutzung in wasserrechtlicher Hinsicht stattgefunden hat (vgl. zu § 15 Abs. 1 WHG: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. Januar 1971 - BVerwG 4 C 94. 69, BVerwGE 37, 103). Damit soll die gesetzliche Neuordnung nur für die Gewässernutzungen durchgesetzt werden, deren wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit nicht überprüft ist.

Ebenfalls kann nicht schon grundsätzlich beanstandet werden, dass der Landesgesetzgeber mit § 136 S. 2 SächsWG2004 abweichend zur bisherigen Regelung in § 136 Abs. 1 SächsWG1993 nunmehr die Stichtagsregelung einführt, die nach § 15 Abs. 1 WHG grundsätzlich zulässig ist. Zur Ordnung des Wasserhaushaltes und den weiter gewandelten Anforderungen an den Wasserhaushalt kann es jedenfalls im Ansatz gerechtfertigt sein, den Bestandsschutz auf die alten Rechte zu beschränken, die nach den unmittelbar vorausgehenden wasserrechtlichen Vorschriften begründet oder aufrechterhalten worden sind.

Durch die Gesetzesänderung und die danach vom Verwaltungsgericht Chemnitz und dem Obergericht Bautzen vorgenommene Rechtsanwendung kann diese Vorschrift aber den Bestandsschutz in einer Weise beschränken, der mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht mehr vereinbar ist. Die Rechtsänderung und die folgende Rechtsanwendung lässt es zu, dass die bis dahin fortbestehenden alten Rechte flächendeckend und ersatz- und entschädigungslos erlöschen.

Ausgehend von der Tatsache, dass die Vertragsparteien des Einigungsvertrages keinen vollständigen Systembruch, der einen Untergang aller zur DDR-Zeit entstandenen oder fortgeltenden Rechte bedeutet hätte, vereinbart haben, bestanden diese Rechte also zweifellos auch noch nach Inkrafttreten des WHG bzw. der Herstellung der Deutschen Einheit fort. Es war ausdrücklicher Wille der Vertragsparteien bei der Herstellung der Einheit Deutschlands (erkennbar an der Fortgeltung von Gesetzen), dass bestehende Rechte, also auch eigentums- und eigentumsgleiche Rechte das Ende der DDR überdauern sollten.

Das weitere Schicksal dieser Rechte ist am Maßstab des Grundgesetzes zu messen. Dieses verlangt für wesentliche Änderungen eine Entscheidung des Gesetzgebers. Niemand wird ernsthaft behaupten, dass der flächendeckende Verlust eigentumsgleicher Rechte nicht wesentlich ist.

Die Neuordnung des Wasserhaushaltes konnte daher aufgrund des unter dem Grundgesetz geltenden Vorbehaltes des Gesetzes nur durch Gesetz geschehen. Da die Stichtagsregelung aber für das Erlöschen von Rechten wesentlich ist, musste diese auch ausdrücklich durch Gesetz geregelt sein. Dies hätte geschehen können, indem man, wie dies 1957 in den „alten Ländern“ vollzogen wurde, gleich bei Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1990 das „Inkrafttreten des Gesetzes in den neuen Bundesländern“ oder aber den „01.07.1990“ zusätzlich in § 15 Abs. 1 WHG aufnahm.

Dies wurde in der Form nicht umgesetzt. Dabei erscheint es geradezu zwingend anzunehmen, dass eine wesentliche Änderung der bisherigen Stichtagsregelung entweder mit dem Einigungsvertrag oder im Rahmen einer späteren Novellierung Berücksichtigung gefunden hätte, zumal das Datum in § 15 Abs. 1 WHG prägnant erscheint. Indessen schweigt die spätestens in Frage kommende Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12.11.1996, die die zwischenzeitlichen Änderungen vom 26.08.1992, 27.06.1994 und 12.09.1996 berücksichtigte, zu der Stichtagsregelung ebenso beredt wie nachfolgen-

de Gesetzesänderungen. Aufgrund der Offensichtlichkeit der Problematik kann man von einem redaktionellen Versehen nicht ausgehen. Vielmehr hat der Bundesgesetzgeber keinen Handlungsbedarf für eine Neuregelung gesehen, denn der Bundesgesetzgeber wollte kein weiteres Erlöschen von Rechten durch Inkrafttreten von Bundesgesetzen über die unvermeidbaren Rechtsverluste zwischen 1949 – 1989 hinaus.

Es ist daher nachvollziehbar, dass der Bundesgesetzgeber, der bezogen auf das Wasserrecht im Wesentlichen Rahmenkompetenzen wahrnimmt, keinen Handlungsbedarf für die neuen Bundesländer gesehen hat. Im Gegensatz zu den 1957 in den alten Ländern herrschenden Verhältnissen, die sich bis dahin durch vielfältige Formen der Erlaubnis- und Bewilligungsfreiheit aufgrund alter Rechtsvorschriften beziehungsweise einem Überhang nicht genutzter, anlagenloser Rechte und Befugnisse auszeichneten, bestanden auf dem Gebiet der neuen Bundesländer am 01.07.1990 keine zersplitterten wasserrechtlichen Verhältnisse, da diese im Verlaufe der hiesigen Rechtsentwicklung durch die DDR bereits beseitigt worden waren.

Da Rechtsverluste wesentlich im Sinne des Grundgesetzes sind, galt der Vorbehalt des Gesetzes. Die Stichtagsregelung konnte nicht automatisch in Kraft treten.

Dass dies über viele Jahre auch im Freistaat Sachsen so gesehen wurde, zeigt die über ein Jahrzehnt dauernde Rechts- und Verwaltungspraxis – vgl. oben.

Die plötzliche Änderung der Verwaltungspraxis ab dem Jahr 1999 konnte daran aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage nichts ändern. Der in der Verfassungsbeschwerde genannte Erlass aus dem Jahre 1999 des Umweltministeriums ist lediglich ein internes Papier, kein Gesetz und entfaltet keine Bindungswirkung nach außen. Obendrein wird darin der 03.10.1990 und eben nicht der 01.07.1990 genannt.

Die Rechtsänderung durch § 136 S. 2 SächsWG2004, die, richtig formuliert, die Stichtagsregelung hätte einführen können, bewirkt in ihrer derzeitigen Ausgestaltung vielmehr ein unterschiedsloses Erlöschen aller alten Rechte, die nach den Wassergesetzen der DDR und dem 1. Wassergesetz des Freistaates Sachsen von 1993 kraft Gesetzes und ohne Vorhandensein rechtmäßiger (und funktionsfähiger) Anlagenteile fortbestanden haben. Verhältnismäßig wäre die Regelung nur dann, wenn der Gesetzgeber sie durch eine weitere Übergangsregelung abgefedert und somit verhältnismäßig gestaltet hätte. Das hat der Gesetzgeber, die Verwaltung und die Rechtsprechung im Freistaat Sachsen übersehen. Hierin liegt sein Verstoß gegen Verfassungsrecht.

Diese notwendige Übergangsregelung hätte in einer entsprechend an § 17 WHG angelehnten Übergangsregelung bestehen können. Dem hätte der Sächsische Landesgesetzgeber nachgehen müssen. Nach dieser Vorschrift hat der Inhaber des alten Wasserrechts in den „alten Bundesländern“ einen Anspruch auf eine wasserrechtliche Bewilligung im Umfang des erloschenen Rechts, wenn er sein Recht aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht aufrechterhalten oder die zur Ausübung des Rechts erforderlichen Anlagen zum Stichtag 01.03.1960 nicht erhalten hat.

Eine den sächsischen Verhältnissen angepasste Vorschrift dieser Art wäre geeignet, die Härte abzumildern, die § 136 S. 2 SächsWG2004 innewohnt. Sie könnte den Inhabern alter Wasserrechte einen Ersatz für das erloschene Recht gewähren, wenn dieses schon nach dem maßgeblichen früheren Recht materiell mit den Anforderungen des Wasserhaushalts vereinbar war.

Die Vorschrift könnte folgenden Wortlaut haben:

Vorschlag § 136 Abs. 2 SächsWG2009

- (2) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung wird erst nach Ablauf von fünf Jahren seit dem ... (2009-Datum Inkrafttreten des Gesetzes einsetzen) erforderlich für Benutzungen, die über die nach diesem Gesetz erlaubnisfreie Benutzung hinausgehen, soweit sie am ... (2009-Datum Inkrafttreten des Gesetzes einfügen) auf Grund eines Rechts oder einer Befugnis der in § 136 Abs. 1 genannten Art ausgeübt werden dürfen, ohne dass zu dem dort genannten Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden waren.*
- Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung vor Ablauf von fünf Jahren beantragt worden, so darf die Benutzung bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag fortgesetzt werden.*
- In den Fällen des Satzes 1 ist dem Inhaber eines Rechts auf seinen fristgemäß gestellten Antrag hin eine Bewilligung im Umfang seines Rechts zu erteilen; § 6 WHG bleibt unberührt.*
- Der Anspruch auf eine Bewilligung nach Satz 3 besteht nicht, soweit nach dem am ... (2009-Datum Inkrafttreten des Gesetzes einfügen) geltenden Recht die Aufhebung oder Beschränkung des Rechts ohne Entschädigung zulässig war.*
- Wird in den Fällen des Satzes 3 auf Grund des § 6 WHG eine Bewilligung versagt oder nur in beschränktem Umfang erteilt, so steht dem Berechtigten ein Anspruch auf Entschädigung zu.*

Eine gegebenenfalls nach diesem oder einem anderen Vorschlag neu zu schaffende Vorschrift ist aber nur dann geeignet, die Härte eines ersatzlosen Wegfalls der alten Rechte zu mildern, wenn sie dem Inhaber des erloschenen Rechts einen angemessenen Vorteil im Vergleich mit einem Antragsteller verschafft, der für die erstmals aufzunehmende Nutzung eines Gewässers eine wasserrechtliche Bewilligung oder Erlaubnis benötigt. Anderenfalls bliebe von dem ohne sein Zutun erloschenen Recht keine nachwirkende Rechtsposition übrig. Müsste der Inhaber des erloschenen alten Rechts uneingeschränkt alle jetzt geltenden Anforderungen an neu zu erteilende Bewilligungen erfüllen, hätte er aus der Überleitungsvorschrift keinen Vorteil, der seinem erloschenen alten Recht angemessen wäre.

Nach unserer Meinung wäre mit der hier vorgeschlagenen Übergangsregelung der verfassungsrechtlich gebotene Vorteil gegeben. Sofern man sich für eine andere Übergangsregelung entscheidet, wäre diese jeweils im Lichte des Verfassungsrechtes und einer das alte Wasserrecht respektierenden Auslegung zuzuführen.

Da bisher jegliche Ausgleichs- oder Übergangsregelung fehlt, besteht die naheliegende Möglichkeit, dass sich Inhaber alter Wasserrechte davon haben abhalten lassen, überhaupt einen Antrag zu stellen. Eine insgesamt verfassungskonforme Übergangsregelung wäre nur dann hergestellt, wenn die gesetzliche Frist für die Antragstellung (so wie in obigem Beispiel) noch einmal neu zu laufen begännen oder den Inhabern alter Rechte Nachsicht gewährt würde, welche von einem fristgerechten Antrag abgesehen haben, weil sie wegen der von der Vorschrift nahe gelegten Gleichstellung mit "normalen" Antragstellern keine Aussichten für ihren Antrag gesehen haben. Auch wenn Ausschlussfristen versäumt sind, kommt die Gewährung von Nachsicht in Betracht, etwa wenn die Fristversäumnis auf staatlichem Fehlverhalten beruht und der Zweck der Fristbestimmung gewahrt bleibt (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28. März 1996, Akz.: 7 C 28. 95, BVerwGE 101, 39).

7. Fazit

Nach alledem halten wir die Verfassungsbeschwerde im Rahmen des gestellten Antrages in vollem Umfang für begründet.

Die Verfassungsbeschwerde hat auch grundsätzliche Bedeutung, da ein Großteil der im Jahre 1929 rechtmäßig bestehenden 3513 Wasserkraftanlagen durch die Gesetzesänderung ihr Wasserrecht verloren haben. Ein Teil davon wird durch das Fehlen einer Entschädigungs- oder Übergangsregelung unverhältnismäßig und vor allem grundlos belastet. Dies kommt einer entschädigungslosen Enteignung gleich.

Die angefochtenen Urteile sind ebenso wie die angefochtene Vorschrift aufzuheben. Dem Sächsischen Landesgesetzgeber ist aufzugeben, eine verfassungsgemäße Lösung zu finden, die entweder in einem vollständigen Verzicht auf die Stichtagsregelung bestehen kann, oder aber in einer verfassungsgemäßen Neuordnung des Wasserrechtes mit entsprechenden Ausgleichs- und Übergangsregelungen für Rechtsverluste. Ein denkbare Beispiel haben wir oben gegeben.

Für weitere Rückfragen des Gerichtes stehen wir gern zur Verfügung

Richter
Vorsitzender des Verbandes

Anlagen: 1 – 22 im Text benannt